Separatabdruck
aus dem
Jahresbericht über die Fortschritte der classischen Alterthumswissenschaft.

Bericht über die die römischen Privat- und Sacral-Alterthümer betreffende Litteratur des Jahres 1883, resp. 1882.

Von
Professor Dr. M. Voigt
in Leipzig.

I. Schriften allgemeinen Inhaltes.

1) Giuseppe Pinto, Consigliere sanitario provinciale, Roma, l'agro romano e i centri abitabili. Seconda edizione aumentata. Torino, Roma, Firenze. 1882. Mit 1 Karte. 200 S.

Die von dem Verfasser verfolgte Aufgabe ordnet dessen Schrift nicht in den Kreis der litterarischen Erscheinungen ein, über welche Referent Bericht zu erstatten hat: es behandelt dieselbe die für Italien so brennende Frage über die Wechselbeziehungen zwischen Bodenwirthschaft, der Entvölkerung des Landes, wie der Ableitung stagnirender Wässer und zwischen der Verseuchung der Ebenen durch die Malaria; und diese Fragen werden in ihrer praktischen Bedeutung für das heutige Italien behandelt: die Mittel zur Beseitigung dermalen bestehender Uebelstände zu gewinnen. Allein es ist ein doppelter Moment, der diesem Werke auch für die römische Alterthumswissenschaft eine Bedeutung verleiht: einmal die Erörterung gewisser allgemeinerer Verhältnisse, welche von Wichtigkeit auch für die Beurtheilung antiker Zustände und des antiken Lebens sind, so die geologischen und hydrographischen, die hygienischen und agricolen Verhältnisse der römischen Campagna; und dann greift die Darstellung mannichfach und theilweis auch eingehender auf die classischen Quellen und Zeiten zurück, so z. B. S. 68 ff., wo eine Skizze der historischen Entwickelung der landwirthschaftlichen Verhältnisse von Rom und Italien und deren Wechselbeziehungen mit den Gesundheitsverhältnissen gegeben wird, oder S. 48 ff., wo der Verfasser aus Varro, Vitruv, Columella und Palladius nachweist, dass bereits das Alterthum die Malaria auf mikroskopische Keime zurückführte, welche durch die Athmung in den menschlichen Körper eindringen und welche einer-

seits in dem Boden enthalten, durch den Zutritt von Seewasser vernichtet, wie andrerseits durch den Wind auf weite Entfernungen hin verbreitet werden.

2) Lezioni di antichità greche e romane, dettate da un professore governativo di 4a classe ginnasiale. In conformità del programma ministeriale del giugno 1881. Napoli 1882. 126 S.

Indem dieses Schriftchen die Aufgabe übernimmt, eine Darstellung der griechischen und römischen Alterthümer für die unteren Gymnasialclassen zu liefern und so nun die letzteren auf S. 33—122 behandelt, so erhebt dasselbe keinerlei Anspruch, irgend welche Bedeutung für die Wissenschaft zu haben, wenn immer auch für das in das Auge gefasste elementare Bedürfniss die Behandlung des Stoffes Lob verdient.

3) J. B. Mispoulet, Avocat à la cour d'appel, docteur en droit, ancien élève de l'école des hautes études, Les institutions politiques des Romains ou exposé historique des règles de la constitution et de l'administration romaines depuis la fondation de Rome jusqu'au règne de Justinien. Tom. I. La constitution. Paris 1882. XV und 391 S. Tom. II. L'administration. Paris 1883. 559 S.

Dieses Werk, dessen Stoff im grossen Ganzen einem anderen Ressort anheimfällt und so in Bd. XXXVI, 192 ff. bereits besprochen ist, hat an dieser Stelle vornämlich um zweier Abschnitte willen eine Erwähnung zu finden: Chap. XX: la religion (S. 380 - 435), behandelnd in § 121—126 charactère de la religion romaine; le culte; les sacerdoces en général; les sacerdoces non organisés en collèges; les quatre grands collèges und les autres collèges ou sodalitates; sowie Chap. XXI: la justice (S. 436—527), behandelnd in § 127—134 le droit et ses sources; la juridiction; magistrats judiciaires; iudices; procédure; voies de recours. Execution; des délits et des peines und de la juridiction pénale.

Beide Capitel bekunden eine belesene Gelehrsamkeit, eine klare und selbstständige Auffassung des Darstellungsstoffes, wie eine fassbare und übersichtliche Verarbeitung desselben.

4) Moritz Voigt, Die XII Tafeln. Geschichte und System des Civil- und Criminal-Rechtes, wie -Processes der XII Tafeln nebst deren Fragmenten. Leipzig 1883. Band I: Geschichte und allgemeine juristische Lehrbegriffe der XII Tafeln nebst deren Fragmenten. XII und 737 S. Band II: Das Civil- und Criminalrecht der XII Tafeln. X und 859 S.

Indem dieses Werk ebenso eine neue Redaction der XII Tafel-Fragmente, mehrfach auf neu beigebrachtes Quellenmaterial gestützt, sammt einer Geschichte dieses Gesetzes selbst, als auch eine systematische Darstellung des betreffenden Rechtes bietet, so verfolgt es dabei

die Aufgabe, in dem Lichte und auf dem Untergrunde der culturellen und socialen Zustände der betreffenden Zeiten den behandelten Stoff zu reconstruiren und zur Darstellung zu bringen. Und im Dienste solcher Aufgabe stehen verschiedene Parthieen, so namentlich § 4: Culturzustände zu Beginn des 4. Jahrhunderts d. St.; § 5: der altrömische Volkscharakter; § 32: die infantia, pubertas und impubertas; § 72: die domus familiaque; § 92: die sociale Ordnung der familia; § 147: die räumlichen Eigenthumsbeschränkungen, die altrömische Bau- und Flurordnung erörternd.

Ueberdem zieht der Verfasser sacrale, wie sociale Ordnungen und Verhältnisse in Untersuchung, welche Parallelen oder Ergänzungen des ius ergeben; und hierher gehören unter Anderen § 13: das fas; § 15: die boni mores; § 45: die ignominia und Improbität; § 46: das Correctiv des nefas, piaculum und supplicium behandelnd; § 51: die sacralen Delictsstrafen; § 94 und 111: die Strafgewalt des paterfamilias, wie des tutor mulieris über die Bevormundete; § 99: die quasi patria potestas des pont. max. an der virgo Vestalis und dem flamen dialis.

Endlich erörtern § 155 f. das Patronat über den Clienten; § 157 ff. die Ehe, wie § 166 ff. die Corporation und die gens.

Im Uebrigen bietet das Werk mannichfaches neues lexicalisches Material in Feststellung ältester Wortbedeutungen und Begriffe.

5) Hermann Schiller, Geschichte der römischen Kaiserzeit. Band I. Gotha 1883. VIII, IV und 980 S.

In diesem Bande, welcher in zwei Hauptabtheilungen zerfällt: Von Cäsar's Tod bis zur Erhebung Vespasian's, und: Von der Regierung Vespasian's bis zur Erhebung Diocletian's, giebt der Verfasser Schilderungen der Cultur- und Sittenzustände der dargestellten Zeitabschnitte. Und zwar werden die einschlagenden Verhältnisse des ersteren Abschnittes in § 46—52 erörtert: § 46 »Municipalwesen, Romanisierung und Hellenismus in der ersten Periode« betrachtet die Ausbreitung der romanischen Cultur in den occidentalischen, der hellenistischen Cultur in den orientalischen Provinzen, wie andrerseits das Eindringen griechischer Elemente in die römische Gesellschaft; § 47 »Handel, Industrie und Landwirthschaft der ersten Periode« giebt eine Skizze der Verhältnisse des römischen Binnen-, wie Aussenhandels, des Gewerbes, wie der Landwirthschaft in Italien und den Provinzen, mit einem Ueberblicke über die Bevölkerungsverhältnisse des Reiches abschliessend; dann in § 48 »die sittlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse in Rom und den Provinzen« werden die socialen Verhältnisse der verschiedenen Bevölkerungselemente und der hier zu Tage tretende Sittenverfall besprochen, worauf endlich § 49 »Erziehung und Unterricht«, § 50 »Religion und Philosophie«, § 51 »die Litteratur« und § 52 »die Kunst« in ihren Zuständen erörtern.

Dagegen für den zweiten Abschnitt, indem derselbe wieder in drei

Unterabschnitte gegliedert ist, tritt eine solcher Stofftheilung entsprechende Zerlegung in eine Mehrheit von Darstellungen auf: zunächst für die Zeit von Vespasian bis auf Trajan erörtern § 60 »Romanisierung und Municipalwesen, Handel und Industrie, Sitte und Gesellschaft«, § 61 »Erziehung, Religion und Philosophie«, sowie § 62 »Litteratur und Kunst«. Sodann für die Zeit von Hadrian bis Pertinax behandelt § 70 »die Kultur der dritten Periode«. Und endlich für die Zeit von Septimius Severus bis auf Carinus und Numerianus besprechen § 86 »Romanisierung, Gemeindeleben, Bildung und sociale Verhältnisse«, § 87 »die religiösen Verhältnisse«, sowie § 88 »die Litteratur und Kunst«.

6) O. Weise, Von welchen Staaten ist Rom in seiner Kultur beeinflusst worden? Im Rheinischen Museum N. F. 1883. XXXVIII, 540—566.

Dieser Aufsatz beschäftigt sich zum grösseren Theile (S. 540—562) mit den fremden Cultureinflüssen, welche in der ältesten Periode, sei es indirect, sei es direct, in Rom sich geltend machten.

Zuerst bietet S. 540—547 eine Erörterung des Handels der Phönicier nach Italien, in welchem, durch die Etrusker vermittelt, orientalische Schmucksachen und kleinere Geräthe, Spezereien und Gewürze, wie Thiere nach Rom gelangten und woraus zugleich das Auftreten phönicischer Worte im Latein sich erklärt.

Darauf werden auf S. 547—555 die culturellen Einflüsse der Jonier auf Italien besprochen: es waren Euböer, welche, wie in Naxos, so in Cumae sich ansiedelnd, Sicilien und das westliche Italien mit weiteren Colonien besiedelten und so auch in Alsion und Pyrgi in Südetrurien Handelsfactoreien gründend, einen Waarenverkehr mit Etrurien anknüpften, mittelst dessen sie einen Einfluss auf Rom im Kunstgebiete gewannen. Und indem daraus auch die Uebersiedelung der Tarquinier nach Rom und deren Beziehungen zu Cumae sich erklären, so entwickeln sich von hier aus mannichfache Einflüsse auf Rom: ein Import griechischer Vasen, die Mittheilung der Schriftzeichen, die Einführung der sibyllinischen Orakel und griechischer Götter, die Organisierung der ludi Romani nach griechischem Muster, die Uebertragung mannichfacher Sitten und Gebräuche, wie die Zuführung von Naturproducten, womit dann die servianischen Reformbestrebungen in Verbindung gesetzt werden.

Daran schliesst sich die Erörterung der Einflüsse der Phokäer und Dorier (S. 555—557), zu Tage tretend dort in der Einführung von Maulthier und Myrrha, hier aber in verschiedenen lateinischen Lehnworten; dann der Sikelioten (S. 557—560), in Münz-, Maass- und Gewichtssysteme, im Venus-Culte, wie in verschiedenen Worten sich bekundend, und endlich Griechenlands selbst (S. 561 f.), dessen Einfluss sich jedoch als geringfügig, wie sporadisch erweist.

Endlich wird auf S. 562–566 ein Ueberblick der griechischen und orientalischen Cultureinflüsse auf Rom gegeben, wie solche vom 6. Jahrh. d. St ab: den Kriegen im Oriente wie mit Griechenland datiren.

Der Verfasser hat sich bei seiner Arbeit verschiedene werthvolle litterarische Vorarbeiten entgehen lassen; in Betreff der phönizischen Einflüsse sind übersehen: C. Hutzelmann, Einfluss Phöniziens auf die Cultur des Occidents. Nürnb. 1870, wie Helbig, cenni sopra l'arte fenicia in Annali dell' Instituto 1876. XLVIII, 197–257, und in Betreff der cumanischen Einflüsse Schwegler, röm. Gesch. I, 679 ff.

7) Dr. Günther Alexander E. A. Saalfeld, Oberlehrer am Staatsgymnasium in Holzminden, Der Hellenismus in Latium. Kulturgeschichtliche Beiträge zur Beurtheilung des klassischen Alterthums an der Hand der Sprachwissenschaft gewonnen. Wolfenbüttel 1883. VI und 281 S.

Der Verfasser bietet hierin einen Theil der kulturhistorischen Ergebnisse seiner sprachgeschichtlichen Forschungen und zwar, wie er selbst es bezeichnet, »den ideellen Theil« derselben, drei Capitel umfassend, deren erstes: »Religiöse und sittliche Beziehungen« zunächst in § 1: Die religiösen Beziehungen (S. 1–29) die Uebertragungen griechischer Götternamen in den römischen Cultuskreis erörtert, daran einen Anhang: Leichenfeierlichkeiten (S. 29—31) beifügend, worin die bezüglichen griechischen Lehnworte, wie pompa, elogium, pyra u. dgl. besprochen werden. In § 2: Familie und Sitte werden eine Charakteristik Cato's und gewisse die Entartung der Frauen kennzeichnende Thatsachen auf S. 32 — 35 gegenübergestellt, woran S. 35–39 ein Verzeichniss gewisser auf Unsitten und Laster bezüglicher, aus dem Griechischen entlehnter Ausdrücke angeknüpft wird. Endlich § 3: Erziehung und Unterricht bietet auf S. 39 —53 eine Recapitulation des im Jahresbericht 1883. XXXVI, 281 angezeigten Aufsatzes, den Einfluss der griechischen Lehrer auf die römische Unterrichtsweise und Lehrgegenstände, wie auf die römische Jugend darstellend, worauf S. 54–56 wieder ein Verzeichniss der einschlagenden griechischen Lehnworte folgt.

Sodann Capitel II »Gewerbe und Kunst« giebt in § 1: Gewerbe und Handwerk (S. 58–73) nach einer kurzen einleitenden Bemerkung, dass das alte Rom neben dem Handwerk keine Industrie besass und so frühzeitig auf den Import ausländischer Producte angewiesen war, eine Zusammenstellung der bezüglichen griechischen Lehnworte. Dann § 2: Kunst im Allgemeinen (S. 73—98) bespricht die Beziehungen Roms zur griechischen Kunst, die Einführung eroberter Statuen nach Rom, wie das Erwachen der Liebhaberei der Römer für griechische Kunstschätze, woran sich eine tabellarische Uebersicht der nach Rom weggeführten Statuen anschliesst. Endlich § 3: Mechanik (S. 89–91) beschränkt sich darauf, »eine Uebersicht der griechischen Termini technici und sonst

hierher gehörigen Ausdrücke mit kurzen Anmerkungen aufzustellen«, während § 4: Baukunst (S. 92—105), § 5: Plastik (S. 105—110), § 6: Malerei (S. 110—117), § 7: Musik (S. 117—128) und § 8: Schauspiele (S. 128—148) ebenso die griechischen Einflüsse auf Rom innerhalb der betreffenden Kunstgebiete besprechen, wie Uebersichten der bezüglichen griechischen Lehnworte bieten.

Endlich in Capitel III »Wissenschaft« wird in § 1: Litteratur und Bildung (S. 149—209) das Eindringen der griechischen Litteratur in die gebildeten Kreise der römischen Welt und der damit in der Gesellschaft hervorgerufene Gegensatz von Verehrern und Gegnern der griechischen Geistesproducte ausführlicher erörtert, worauf dann das Vordringen von Griechen und griechischer Litteratur in dem Gebiete von Philosophie und Rhetorik: § 2 (S. 210—218), der Heilkunde: § 3 (S. 228—242), der Naturwissenschaften: § 4 (S. 243—270) und der Mathematik und Astronomie: § 5 (S. 270—288) dargestellt wird, allenthalben unter Beifügung tabellarischer Verzeichnisse griechischer Lehnworte.

Indem daher der Verfasser die Aufgabe verfolgt, Hand in Hand mit der Feststellung sprachgeschichtlicher Thatsachen die griechischen Cultureinflüsse auf Rom zur Darstellung zu bringen, so liegt dabei der Schwerpunkt seiner Untersuchungen in der Sphäre des Linguistischen, nicht aber der Realien. Und damit hängt denn nun zusammen, dass der Verfasser zwischen der Entlehnung griechischer Gebräuche oder Sitten oder Gebrauchsobjecte und der Entlehnung griechischer Bezeichnungen allein unter Uebertragung derselben auf ächt römische Lebensformen oder Objecte nicht scheidet; dass sodann die Schrift nur Beiträge, nicht aber ein geschlossenes und abgerundetes Bild der culturgeschichtlichen Entwickelungen bietet; und dass endlich in der Darstellung der Realien Ungleichmässigkeiten obwalten, die selbst stilistisch hervortreten: neben vollen und reichen, in lebendiger Darstellung gegebenen, in der Form durchgearbeiteten Partieen wiederum Passagen Collectaneen = artigen Charakters, wie z. B. S. 95: »In der Geldklemme der letzten Zeit der Republik stockte das Staatsbauwesen so gut wie ganz. In Folge des steigenden Bauluxus der Vornehmen lernten die Architekten den Marmor verschwenden. Jetzt wurden auch die farbigen Sorten sowie die lunensischen (carrarischen) Marmorbrüche zuerst benutzt. Man fing an die Fussböden der Zimmer mit Mosaik auszulegen, die Wände mit Marmorplatten zu täfeln oder auch den Stuck marmorartig zu bemalen, die ersten Anfänge der späteren Zimmermalerei. Freilich gewann die Kunst bei dieser rein verschwenderischen Pracht durchaus nicht.« Daneben sind Versehen in den Details nicht immer vermieden, so S. 25, 1, wo die Moneta für eine Münzgöttin erklärt, und S. 61, wo von Akanthuszweigen gesprochen wird, da doch die Pflanze gar keine Zweige treibt, oder S. 243: »Für die sie umgebende Natur hatten die Römer kein reines Interesse; sie nahmen sich weder die Zeit, noch hatten

sie den Muth sie unbefangen zu beobachten«, ein Satz, von welchem das direkte Gegentheil wahr ist.

8) Jul. Jung, Leben und Sitten der Römer in der Kaiserzeit. Prag 1883. I. Abtheilung mit 9 Vollbildern und 70 in den Text gedruckten Abbildungen. VI und 198 S. II. Abtheilung mit 10 Vollbildern und 63 in den Text gedruckten Abbildungen. IV und 200 S.

Die Schrift bietet Culturbilder aus der vordiocletianischen Kaiserzeit und zwar in Abtheilung I: die socialen Verhältnisse; das Familienleben; Rom als Reichshauptstadt; Theater und Spiele; sowie in Abtheilung II: verschüttete Römerstädte; die Römer in den Provinzen; Lager- und Soldatenleben; Religion und Philosophie; der Ausgang des römischen Weltreiches.

Entsprechend ihrer Stellung als Bestandtheil eines das Gesammtgebiet der Wissenschaft in populärer Weise behandelnden Sammelwerkes: »Das Wissen der Gegenwart. Deutsche Universal-Bibliothek für Gebildete« ist die genannte Schrift für den Gelehrten weder berechnet noch verwerthbar.

9) H. Buschmann, Bilder aus dem alten Rom. Leipzig 1883. IV und 283 S.

Auch dieses Buch, welches einzelne Züge aus dem Culturleben der Römer und vornämlich aus der römischen Kaiserzeit schildert, giebt sich selbst nur als Lectüre für die oberen Classen der höheren Lehranstalten, wie für den Kreis der Gebildeten im Allgemeinen.

II. Schriften über Privatalterthümer und Culturgeschichte.

10) J. Drioux, Les collèges d'artisans dans l'empire romain. Histoire du droit de la gilde germanique etc. Paris 1883. 412 S.

hat dem Referenten nicht vorgelegen.

11) A. Gerard, Des corporations ouvrières à Rome. Etude juridique et économique sur les rapports entre patrons et ouvriers. Saint-Dié 1883. 295 S.

ist dem Referenten nicht zugekommen.

12) L. Cantarelli, Remarques sur les Utriculaires in Bulletin épigraphique de la Gaule 1883. III, 232ff.

tritt der Auffassung von Boissieu, Inscriptions antiques de Lyon 401 entgegen, es seien die utricularii Fabrikanten von Wein- und Oelschläuchen. Vielmehr unter dem Hinweise darauf, dass dieselben auch in Gegenden auftreten, welche nicht für Weinbau geeignet sind: in Trans-

sylvanien, an der Marosch, in Sarmizegetusa, in Dacien, hält er die ältere Ansicht aufrecht, dieselben seien Schiffer, welche Waaren auf Flössen transportirten, deren Tiefgang durch daran befestigte aufgeblasene Schläuche vermindert worden sei.

Allein es wird in der That der Weinbau auch in Pannonien und Mösien erwähnt: Eutr. IX, 17. Aur. Vict. caes. 37.

Andererseits freilich wird der Schlauchfabrikant: *ἀσκοποιός* in den *Ερμηνευμ.* ed. Boucherie 108 nicht als utricularius, sondern als utrarius bezeichnet.

13) A. Esmein, Professeur agrégé à la faculté de droit de Paris, La manus, la paternité et le divorce dans l'ancien droit romain. (Extrait de la Revue générale du droit). Paris 1883. 27 S.

Dieser Aufsatz zerfällt in drei Abschnitte, deren erster sich mit der Frage nach dem Zeitpunkte und den historischen Motiven der Ausbildung der drei Erwerbtitel der manus beschäftigt, und in welchem der Verfasser, wie es scheint, die Ansicht aufstellt: die confarreatio ist die älteste Eheschliessungsform; dann trat daneben der usus, berufen das Concubinat in eine Ehe umzuwandeln; in weiterer Folge ward eine unsolenne Eheschliessung anerkannt; und nunmehr dienten der usus, wie die coëmptio dazu, dem Plebejer die Erwerbung der manus zu vermitteln.

Der zweite Abschnitt handelt von der Ehescheidung: die älteste, confarreirte Ehe ist unscheidbar, indem die diffarreatio ein Product jüngerer Zeiten ist; dann ward bei Ehe mit manus dem Gatten, später aber auch der Gattin die Scheidung gestattet; dagegen die Ehe ohne manus ist von vornherein auch durch den Vater der Gattin lösbar.

Endlich der dritte Abschnitt beschäftigt sich mit dem Verschwinden von usus uxoris, coëmptio und confarreatio.

Diese ganze Arbeit ist mehr eine Skizze als eine wissenschaftliche Untersuchung, und bietet weit mehr Constructionen und Reflexionen als historische Entwickelungen und Darlegungen; nicht minder mangelt es derselben namentlich in dem ersten Abschnitte an systematischer Ordnung des Darstellungsstoffes, wie an präciser und deutlicher Aufstellung der vertretenen Sätze, daher die eigene Lehrmeinung des Verfassers oft kaum erkennbar ist; und endlich fehlt eine genügende Kenntniss der Quellen und Litteratur, wogegen mit indo-europäischen Parallelen mit Vorliebe operirt wird.

14) Avv. Giuseppe Picinelli, Della dote in diritto romano. Appunti didattici. Cagliari 1883. 72 S.

Der hier behandelte Lehrstoff wird in drei Abschnitte zerlegt: la dote avanti il matrimonio, la dote durante il matrimonio und la dote sciolto il matrimonio, das Einzelne in achtzehn Paragraphen zur Darstellung bringend. Die Darstellung ist eine kurze und gedrängte, aber

klare und übersichtliche, Kenntniss der Quellen, wie Litteratur bekundend. Allein es ist die Schrift eben nur das, was sie verspricht: eine für Lehrzwecke berechnete Darstellung, welche keine eingehendere Untersuchungen über einzelne Punkte und Fragen bietet, vielmehr alle weitergreifenden Erörterungen vermeidet.

15) Henri Edmond Déglin, Avocat, Thèses pour le doctorat presentées à la faculté de droit de Nancy. Droit romain: developpement historique de la succession ab intestat. Droit français: le contrat de mariage en droit comparé et en droit international. Nancy 1883. 147 und 260 S.

Die erste der angegebenen beiden Dissertationen behandelt die Geschichte der Delation des Intestaterbrechtes an der Verlassenschaft des ingenuus, sonach mit Ausschluss einerseits des Erbrechtes an dem Nachlasse des Clienten oder libertus, und andererseits des Erwerbes der Erbschaft oder anderweiter erbrechtlicher Materien, wobei nun der Verfasser die verschiedenen erbrechtlichen Systeme in ihrem successiven Hervortreten im römischen Rechte darstellt: zunächst die älteren Systeme und die Erbordnung Justinians scheidend und unter den ersteren wiederum die Erbordnung der XII Tafeln, des prätorischen Edictes und der kaiserlichen Constitutionen gesondert behandelnd. Mit dieser sachgemässen Gliederung geht eine übersichtliche und klare, einsichtige und gefällige Behandlung der Details Hand in Hand, wenn immer auch dabei nicht durchgehends das gleiche Maass eingehalten ist. Im grossen Ganzen aber entspricht die Arbeit dem wissenschaftlichen Niveau ihres Erscheinens, allerdings über dasselbe nicht hinausgehend und somit wesentlich neues nicht bietend. Dabei hebt der Verfasser die historische Bedeutung seines Themas besonders hervor: indem derselbe auf die zwischen der Rechts- und Culturgeschichte eines Volkes obwaltenden Wechselbeziehungen in den Eingangsworten hinweist: il n'est point, pour le jurisconsulte comme pour l'historien, de travail plus intéressant et plus instructif à la fois, que celui qui consiste à étudier les moeurs d'un peuple dans les lois et les institutions qu'il s'est données, à suivre ses progrès dans les modifications qu'il y a apportées. Une semblable étude est du domaine du droit aussi bien que de l'histoire, et, mieux que le récit des guerres et des revolutions, elle nous fait connaître la civilisation d'un pays et les phases, par lesquelles elle a passé. Chaque progrès dans les moeurs est marqué par un changement dans les lois, changement qui ne saurait survivre à de nouveaux progrès; so sucht nun der Verfasser solchem Verhältnisse namentlich bei der Darstellung der XII Tafel- und der Novellen-Ordnung gerecht zu werden, während bei dem Rechte der mittleren Zeiten: des prätorischen und Constitutionen-Rechtes jener Gesichtspunkt weniger zur Geltung gelangt.

Nach alle dem qualificirt sich die betreffende Abhandlung als eine Arbeit, welche als brauchbar und nützlich sich erweist, die jedoch etwas hervorragend neues nicht bietet.

16) R. A. Le Bourdellès, Du colonat. Rennes 1883. 65 S.

hat dem Referenten nicht vorgelegen.

17) Honoré Campana, avocat, Étude historique et juridique sur le colonat et le servage. Bordeaux 1883. XII und 360 S.

Der erste, historische Theil dieser Schrift umfasst fünf Abschnitte: zunächt eine Einleitung (S. 5 -- 18), welche einen Ueberblick über die Entwickelung der römischen Grundbesitzverhältnisse bis zur Kaiserzeit herab giebt: von Anfang an auf einer annäherungsweisen Gleichheit des Grundeigenthums beruhend, ändert sich solches Verhältniss allmählich im Laufe der Republik: zuerst in Folge der Occupation ausgedehnter Possessionen durch die wohlsituirten Patrizier, in deren Händen dieselben gegen Ausgang der Republik in ächtes Eigen umgewandelt wurden, weiterhin dann in Folge der Grundbesitz-Erwerbungen der Reichen und zuletzt in Folge der Besitz-Bereicherungen der Anhänger Sulla's und Octavian's. So bilden sich unter dem Zusammenwirken dieser Factoren Verhältnisse heraus, welche zu Tage treten in der ersten Periode: von Beginn der Kaiserzeit bis zum Regierungsantritte Diocletians (S. 19 —28): während der Kleingrundbesitz erheblich vermindert ist, die Latifundien an Zahl, wie Ausdehnung zugenommen haben, die Bodencultur aber in Verfall gerathen ist, so werden die Grossgrundbesitzer in Folge der ungenügenden Bodenrente bei Bewirthschaftung mit Sclaven dahin gedrängt, freie Arbeiter dafür zu verwenden. Und aus dem Kreise der letzteren geht der colonus hervor, dessen Stellung zum Rechtsinstitute des Colonates gestaltet ward. Dies aber erfolgte in der zweiten Periode (S. 29—42), in welcher ebensowohl der Stand der Colonen durch herabgekommene Bauern vermehrt, als auch der Colonat gesetzlich verallgemeinert, vererblich gemacht, wie juristisch geregelt ward: von Constantin d. Gr. ab, welcher einerseits dem Grundbesitzer die Verpflichtung zur Steuerzahlung für die seinen Boden Bewirthschaftenden auferlegt, wie andererseits das Verhältniss, in welchem die letzteren stehen, für vererblich erklärt. Von da an nähert sich dann die Stellung der Colonen mehr und mehr der des Sclaven: theils darin, dass man das eheliche Kind der Colonin dem Stande der Mutter folgen lässt, theils darin, dass man dem Colonen die freie Verfügung unter Lebenden über sein Vermögen beschränkt. Endlich in der dritten Periode: bis zu dem Untergange des Institutes im Oriente, wie Occidente (S. 43 —71), werden die weiteren Entwickelungen des Colonates und insbesondere seine Reform durch Justinian erörtert. Daran schliesst sich zuletzt ein Anhang (S. 72 — 117), in welchem die verschiedenen Theorieen über die historische

Entstehung und Entwickelung des Colonates übersichtlich gruppirt, dargelegt und bekämpft und zuletzt die eigene Theorie des Verfassers aufgestellt und begründet wird, wobei derselbe zugleich eingehender das Rescript des Commodus über den saltus Burunitanus erörtert.

Der Schwerpunkt dieser Parthie, welche klar und gefällig, wenn auch theilweis etwas skizzenhaft gehalten und nicht immer auf verlässliche Citate gestützt ist, liegt in der eigenen Theorie des Verfassers über die Entstehung des Colonates, welche, auf S. 23—28, wie S. 100—117 entwickelt, auf den Sätzen ruht: indem der Grundpacht häufig in der Familie des Pächters erblich wurde, so wandelte sich solche freie Erblichkeit auf gewissen Grundstücken in eine rechtlich zwingende um. Und zwar vollzieht sich solches auf den ebenso Privaten, wie der Krone gehörigen saltus, welche, vom Municipalverbande eximirt, so »une autorité spéciale du propriétaire sur les cultivateurs« sich herausbilden liessen, die selbst von Col. RR. I, 3, 12 als nexus civium bekundet wird. Allein alle diese Sätze sind unhaltbar: einerseits sind die saltus nicht vom Municipalverbande eximirt, sondern demselben unterstellt: Front. de contr. 49, 11. 53, 3. Agen. Urb. de contr. 80, 7. 84, 29, während nexus civium bei Col. die Lage des processualischen addictus und nichts weiteres bezeichnet; und andererseits während für die Umwandlung des freiwillig fortgesetzten Pachtes in einen zwangsweise vererblichen weder das Privat- noch das Staatsrecht eine Handhabe boten, der Erbpacht aber zur Emphyteuse, nicht zum Colonate sich entwickelte, so fehlt für die Ausbildung einer Oberherrlichkeit des Eigenthümers über den Pächter oder Erbpächter jede privatrechtliche Analogie, wie jede staatsrechtliche Stütze.

Sodann in dem zweiten, dem juristischen Theile (S. 119 - 203) werden in klarer und übersichtlicher Weise die einschlagenden Rechtsordnungen systematisch gruppirt dargestellt: I. Organisation du colonat en Orient sous Justinien, die drei Classen scheidend: ascrits, colons libres und colons du domaine impérial und bezüglich der beiden ersten Classen erörternd: modes de devenir colon, condition juridique du colon, wie modes de cesser d'être colon; und II. Organisation du colonat en Occident sous Charlemagne.

Den Schluss des Buches nimmt die nicht hierher gehörige Abhandlung über den servage in Gallien seit der Invasion der Germanen ein.

18) Gaston Bois, Du colonat en droit romain (sowie: De la compétence en matière de dommages causés par l'exécution des travaux publics en droit français. S. 91—200). Paris 1883. 90 S.

Die Schrift, mit einer Einleitung (S. 5—9) eröffnend, worin in kurzen und flüchtigen Strichen die die Entstehung des Colonates vorbereitende Entwickelung der landwirthschaftlichen Verhältnisse Roms skizzirt wird, zerlegt ihren Stoff in fünf Capitel, wovon das erste: Définition et

origine du colonat (S. 10—31) zuerst die verschiedenen Lehrmeinungen über die Entstehung des Colonats gruppirt und prüft und sodann die eigene Theorie des Verfassers giebt: der Colonat entstand, indem die Lage gewisser Bevölkerungsclassen durch die Praxis des Lebens den massgebenden Verhältnissen entsprechend gestaltet wurde: einerseits band der Pächter durch Contract sich und die Seinigen erblich an das Pachtgut und andrerseits erfolgten Manumissionen unter der Auferlegung solchen Verhältnisses. Allein das römische Recht gestattete und sanctionirte weder jenes noch dieses und insbesondere jener Contract ist erst nach der gesetzlichen Sanctionirung des Colonates, nicht aber bereits vorher rechtlich statthaft und bindend gewesen. Sodann das zweite Capitel: Des noms divers donnés aux colons (S. 32—35) erörtert die Ausdrücke colonus, originarius, inquilinus, adscripticius u. dergl., wie andrerseits colonus liber; das dritte Capitel: Modes de devenir colon (S. 36—49) handelt von der Geburt als Colone, von der praescriptio, von dem Begründungsvertrage, der Ehe mit der colona und der ipso iure eintretenden Versetzung unter die coloni; das vierte Capitel (S. 50—82) stellt dar die condition juridique du colon, rapports avec le sol, rapport avec le propriétaire und rapport avec l'état; und endlich das fünfte Capitel: Comment on cesse d'être colon (S. 83—88) erörtert die Befreiungsgründe vom Colonate. Ein Anhang: Un colonat après Iustinien (S. 89—90) schliesst dann die Untersuchung ab.

19) Hermann Strimmer, Der römische Sclavenstand. Dargestellt nach den Gedichten des Horaz. Programm des k. k. Obergymnasiums zu Meran. 1883. 36 S.

behandelt die Fragen: a) woher nahmen die Römer die Menge von Sclaven? b) Preis der Sclaven; c) Name; d) Zahl, Eintheilung; e) Kleidung, Kost, Behandlung; f) Einschränkungs- und Züchtigungsmittel, Beaufsichtigung; g) Wohnung; h) Beschäftigungen; i) gestattete Befugnisse, Unterhaltungen und Freiheiten; k) Beerdigung. In der Behandlung dieser Materien bietet indess die Arbeit weder neues, indem sie nicht auf eigene Quellenforschungen sich stützt, noch auch nur eine Verarbeitung der Resultate der neueren Forschungen, indem dem Verfasser die Arbeiten der letzten Jahrzehnte, so das wichtige Werk von Wallon, l'esclavage unbekannt geblieben sind, derselbe vielmehr aus älteren Arbeiten schöpft. Ebensowenig hat derselbe die neuesten kritischen Ausgaben der Classiker benutzt.

20) Dr. Heinrich Finály, ö. o. Professor an der Universität Klausenburg, Der altrömische Kalender. Eine Studie (aus der »Ungarischen Revue«). Budapest 1882. S. 48.

Wegen dieser Schrift, welche dem Referenten für den vorjährigen Jahresbericht nicht rechtzeitig zugekommen ist, genügt es, auf deren Besprechung in Bd. XXXVI, 224 f. zu verweisen.

21) F. J. Brockmann, System der Chronologie. Unter besonderer Berücksichtigung der jüdischen, römischen, christlichen und russischen Zeitrechnung, sowie der Osterrechnung. Als Beitrag zur Culturgeschichte, insbesondere für Historiker, Philologen, Theologen und Freunde der Astronomie, sowie für Gebildete aller Stände gemeinverständlich dargestellt. Stuttgart 1883. VII und 112 S.

Der zweite Abschnitt dieses Werkes behandelt die »Chronologie der Römer«. Ob dieses Capitel, wie die übrigen Abtheilungen den Anforderungen der Gebildeten aller Stände genügen können, ist hier nicht zu erwägen; für die Wissenschaft hat jedoch das Werk keinen Werth: dem Verfasser mangelt es zu diesem seinem »Erstlingswerkchen« durchaus an der erforderlichen geistigen Herrschaft über seinen schwierigen Stoff.

22) Heinrich Matzat, Römische Chronologie. Erster Band: Grundlegende Untersuchungen. Berlin 1883. XII und 355 S.

Die Besprechung dieser Schrift, die römische Chronologie behandelnd, gehört in eine andere Rubrik dieses Jahresberichtes. An dieser Stelle sind lediglich drei den römischen Kalender betreffende Abschnitte zu nennen: Die Anfänge des julianischen Kalenders S. 11—18; Der Kalender der lex Pinaria (die vordecemvirale Schaltung betreffend) S. 223—234; Die alte Mondjahrsrechnung S. 235—242.

23) Avv. Giuseppe Carnazza-Remetta, Studio sul diritto penale dei Romani. Messina, Gaetano Capra e Co. 1883. XXI und 252 S.

Der Stoff dieses Werkes ist in zwei Abtheilungen zerlegt: einen allgemeinen und einen besonderen Theil, von denen der erstere in elf Capitel zerfällt, die wiederum zu drei Gruppen sich zusammenschliessen: zuvörderst cap. I—IV: genesi del diritto di punire presso i Romani; carattere civile delle leggi penali romane; la constituzione dello stato; influenza della constituzione dello stato sul diritto penale (S. 1—34), Erörterungen bietend über die allgemeinsten Voraussetzungen des Strafrechtes, sei es speculativer, sei es historischer Natur; dann cap. V: procedura nei giudizi penali (S. 34—73), einen Abriss des römischen Criminalprocesses in seinen verschiedenen Gestaltungen bis herab auf Justinian gebend; endlich cap. VI—XI: idea della legge penale dei romani; del delitto; conato; complicità; reiterazione e recidiva; divisione delle infrazioni (S. 74—163), die allgemeinsten bezüglichen Begriffe und Urtheilsverhältnisse erörternd, wie solche heutigen Tages als allgemeiner Theil zusammengefasst werden. Dagegen der zweite Theil zerfällt in sechs Capitel: I. il diritto positivo penale, behandelnd die leges regiae, die XII Tafeln und die Specialgesetze der späteren Republik, wie August's

(S. 165—193); II. und III. dei crimini straordinarii (S. 193—204); IV. dei delitti privati (S. 204—220); V. il diritto penale positivo sotto l'impero (S. 220—229); VI. la pena (S. 229—244).

Der Schrift mangelt in systematischer Beziehung eine angemessene stoffliche Anordnung, in historischer Beziehung die genügende Kenntniss von Quellen und Litteratur, in den theoretischen Ausführungen die Klarheit und Schärfe der Reflexion: so contrastirt dieselbe mit den Arbeiten, welche in jüngeren Jahren aus der Hand der italienischen Juristen hervorgegangen sind.

24) Ch. Maynz, professeur à l'université de Liège, Esquisse historique du droit criminel de l'ancienne Rome, in Nouvelle revue historique de droit français et étranger. V, 557—591. VI, 1—34. Paris 1881. 1882 (auch im Separatabdrucke).

Dieser Aufsatz behandelt das römische Criminal-, wie Criminalprocessrecht in zwei Abschnitten: Époque royale (S. 557—571) und La république (S. 572—591. 1—34), worunter: les jugements des comices, les tribunaux permanents (quaestiones perpetuae) und des délits et des peines. Der Verfasser bietet bei reichen Quellencitaten keinerlei Litteraturangaben und steht in der That auch der neueren Litteratur fremd gegenüber. Daher bewegt sich seine Darstellung in den Bahnen der älteren Wissenschaft ohne zu nennenswerthen neuen Resultaten zu gelangen.

25) Raoul Morise, Avocat à la cour d'appel, Droit romain: De la procédure criminelle à Rome depuis l'établissement de l'empire jusqu'à la mort d'Alexandre Sévère. 116 S. (Ueberdem: Droit français: Des cas, où l'exercice de l'action publique est subordonné à la plainte de la partie lésée). Paris 1883.

Die Schrift behandelt nach einer Einleitung in einem ersten Abschnitte die Gerichtsbehörden, und zwar in chap. I. de la chute des quaestiones perpetuae et de leur remplacement par des juridictions nouvelles (S. 13—20), in chap. II. des tribunaux criminels de Rome (S. 21—45: Senat, Kaiser und praefectus praetorio, praefectus urbi, praefectus vigilum, praefectus annonae), und in chap. III. des tribunaux criminels de l'Italie et des provinces (S. 46—58); und sodann im zweiten Abschnitte das gerichtliche Verfahren, nämlich in chap. I. De la substitution du système inquisitoire au système accusatoire nebst einem Anhange: des crimes, dont la poursuite était subordonné à la plainte des parties lésées (S. 59—70); in chap. II. de la procédure préliminaire (S. 71—85: des officiers chargés de rechercher et de dénoncer les crimes; du tribunal compétent; de la détention préventive; de l'instruction préparatoire); in chap. III. du jugement (S. 86—106: de la citation donnée à l'accusateur et à l'accusé; des plaidoiries; des preuves; de la sentence);

in chap. IV. de l'appel (S. 107—109), chap. V. de la contumace (S. 110—112) und chap. VI. de quelques moyens particuliers d'arrêter une procedure criminelle commencée ou de faire cesser l'effet d'une condamnation prononcée (S. 113. 114).

Der Verfasser behandelt in etwas summarischer Weise, aber übersichtlich und unter sorglicher Benutzung der Quellen und Litteratur ein Thema, welches in der modernen Wissenschaft in hohem Maasse vernachlässigt ist.

26) Gabriele Rosa, Storia dell' agricoltura nella civiltà. Brescia, Stef. Malagazzi 1883. VIII und 374 S.

Indem diese Schrift die historische Entwickelung des Ackerbaues in dessen Bedeutung für die Culturgeschichte im Allgemeinen darstellt, so ist es ein universal-historischer, wie -ethnographischer Gesichtspunkt, welcher den Darstellungsstoff bestimmt, demgemäss die das Alterthum und die classischen Völker insbesondere betreffenden Thatsachen nur einen bescheidenen Theil des Gesammtstoffes ergeben. Dieses Verhältniss tritt nun auch in der Disposition zu Tage: cap. 1—8 (S. 1—37) enthalten eine Ausführung allgemeiner Gesichtspunkte und Themata, cap. 26—53 (S. 167—374) betreffen das Mittelalter und die Neuzeit, während cap. 9—25 mit dem Alterthum sich befassen, nämlich c. 9: Tradizioni agricola nei riti e nei costumi antichi (S. 38—43); c. 10: Primi segni di vita civile e d'agricoltura in Europa (S. 44—48); c. 11: La coltura degli aborigeni Americani (S. 49—54); c. 12: Come germogliarono l'agricoltura e la civiltà nell' Egitto (S. 55—61); c. 13: Primi semi di civiltà e d'agricoltura nella China (S. 62—65); c. 14: Sviluppo della coltura negli Arii e negli Irani (S. 66—69); c. 15: Sviluppo della coltura dei Semiti (S. 70—76); c. 16: Coltura primitiva de' Greci (S. 77—83); c. 17: Prisca coltura italica e sua irradiazione (S. 84—90); c. 18: Dirozzamento del settentrione dell' Europa (S. 91—95); c. 19: Apogeo della Grecia (S. 96—110); c. 20: Primo sviluppo della coltura romana (S. 111—119); c. 21: Apogeo della civiltà romana (S. 120—135); c. 22: Barbari romanizzati (S. 136—146); c. 23: Espansione e delle viti ed olivicoltura (S. 147—153); c. 24: Reazione forestale (S. 154—159); c. 25: Nuovi fermenti agricoli e civili (S. 160—166).

Welchen Werth nun das Werk für die Culturgeschichte im Allgemeinen hat, hat Referent nicht zu beurtheilen; für die Geschichte der römischen Civilisation und Agricultur insbesondere aber ist das Material weder genügend abgeschichtet und zusammengeschlossen noch übersichtlich geordnet und gegliedert, noch auch in seinen Beziehungen zu dem nationalen Leben und zu den culturellen Thatsachen allseitig und voll in Verbindung gesetzt und gewürdigt. Dabei sind die Quellencitate sehr ungenügend und theilweise geradezu falsch, während die ärgerlichsten sachlichen Irrthümer mit unterlaufen, so z. B. wenn S. 32 ops von ovis

abgeleitet und S. 39 (wohl aus Missverständniss von Plin. H. N. XVIII, 8, 83) angenommen wird, es sei pulmentaria ein den Römern von deren Nachbarn beigelegter Spottname gewesen.

27) H. J. Roby, On some words and questions connected with the roman survey and distribution of public land in: Transactions of the Cambridge Philological Society. London 1883. II, 95 110.

In diesem Aufsatze sind sechs verschiedene Einzeluntersuchungen zusammengefasst, von denen die vier ersten agrimensorisch-technische Ausdrücke erörtern, wie erläutern.

1. Arcifinius oder arcifinalis ager wird bestimmt als dasjenige Flurstück, welches von dem Besitzer selbst und demgemäss nicht mit officiellen Marken abzugränzen ist im Gegensatze zu dem officiell versteinten ager assignatus — eine durchaus zutreffende Erklärung.

2. Decumanus wird als Zehn-Theiler gedeutet, weil er, von Ost nach West laufend, je zehn heredia nördlich, wie südlich begränzt. Allein der cardo ist doch gleichermassen Zehn-Theiler, ebenfalls zehn heredia östlich und westlich begränzend; daher kann doch die Benennung des decumanus kaum von seiner Function als Zehntheiler sich ableiten.

3. Occupatorius ager wird erklärt als das den occupatores: squatters, somit als das zur occupatio freigegebene Land — eine meines Wissens nicht bestrittene Deutung, und wiederum intercisivus limes als die Zwischengränze von Grund und Boden, — eine Erklärung, welche den technischen Charakter des Ausdruckes nicht richtig würdigt: s. Berichte der philol.-hist. Kl. der sächs. Ges. der Wiss. 1872. XXIV, 64 A. 61.

4. Viritanus ager wird nicht als Gegensatz zum colonicus ager, sondern als Sondervorkommnis des letzteren aufgefasst, da auftretend, wo die Zahl der Colonisten sei es geringer, sei es grösser war als die Zahl der zur Assignation verfügbaren sortes, indem solchenfalls beziehentlich der Ueberschuss an Land neben der sors noch an die Colonisten vertheilt oder anderweites Land, welches in der aufzutheilenden pertica nicht inbegriffen war, aushülfweise zur Assignation noch hinzugezogen wurde. Abgesehen von den diesfalls entstehenden staatsrechtlichen Bedenken erachtet Referent mit dieser Annahme die Thatsache für unvereinbar, dass bei gewissen Ansiedelungen aller und jeder assignirte Acker viritanus ist, wie z. B. nach der lex Flaminia de agro Gallico et Piceno viritim dividundo.

Sodann die fünfte Abhandlung erörtert die auf die lex Thoria bezügliche Passage bei Cic. Brut. 36, 136: Sp. Thorius — agrum publicum vitiosa et inutili lege vectigali levavit, deren Sinn im Gegensatze zu unserer Wissenschaft dahin bestimmend: Thorius entlastete den ager publicus durch ein formal incorrectes, wie unzweckmässiges Gesetz von dem darauf haftenden vectigal. Diese Auffassung ist wohl begründet

und beifallswürdig, indem dieselbe auch gegenüber App. civ. I, 27 alles bedenkliche verliert, sobald man nur unter levare nicht ein liberare, somit nur eine Abminderung, nicht eine Aufhebung des vectigal versteht.

Endlich in der sechsten Abhandlung wendet sich der Verfasser gegen die irrige Auffassung Niebuhr's, Röm. Gesch. II[3] A. 289 von Hygin. de cond. agr. 116, 11; allein auch der Verfasser legt den Sinn dieser Stelle nicht genügend klar: die Schwierigkeiten derselben stehen und fallen mit einer richtigen Würdigung der dort auftretenden Terminologie, über welche der Referent selbst in seinem Ius naturale IV, 2, 587 eingehend gehandelt hat.

28) Edouard Beaudouin, Étude sur le Ius Italicum, in Nouvelle revue historique de droit français et étranger. 1881. V, 145 – 194. 592 – 652. 1882. VI, 684 – 721. (Auch im Separatabdruck Paris 1883).

Diese Abhandlung, eröffnend mit einem Litteraturverzeichnisse, zerlegt ihren Stoff in fünf Paragraphen.

In § 1: Notions générales sur le Ius Italicum wird unter dem Hinweise, dass eine Wesenbestimmung des ius italicum von den dürftigen Quellen nicht gegeben ist, wohl aber gewisse Wandelungen desselben im Laufe der historischen Entwickelung sich vollzogen, ein dogmengeschichtlicher Ueberblick der modernen Lehrmeinungen gegeben und der Fundamentalsatz festgestellt, dass das ius italicum nicht ein personales, sondern ein locales Privileg, an Communen verliehen, ist.

Dann § 2: Charactère fondamental du jus italicum. L'ager provincialis et l'ager italicus. L'assignatio dans les colonies giebt die Wesenbestimmung des ius italicum: dasselbe verleiht eine Gleichstellung mit dem solum italicum demjenigen ausseritalischen Boden, welcher Stadtflur einer römischen Bürgercommune, sei es colonia civium, sei es Municipium, ist, und zwar in der doppelten Beziehung, dass ebensowohl solcher Grund und Boden mit der Empfänglichkeit für das quiritarische Eigenthumsrecht beliehen, als auch die betreffenden Communalbürger vom tributum soli, wie capitis befreit werden, womit übereinstimmend der Verfasser die Annahme adoptirt, dass die Land-Assignation bei Gründung provincialer Colonieen nicht Eigenthum ex iure Quiritium gewährt habe, ausgenommen die Colonie Carthago, wo ausnahmsweise eine andere Ordnung beliebt worden war. Zugleich wird jener erstere Effect der Gleichstellung mit dem solum italicum in rechtlicher Beziehung im Einzelnen erörtert. Darauf wendet sich § 3: Privilèges compris dans le Ius Italicum der zweiten Folgewirkung zu: der Steuer-Exemtion, wobei durch eine Darlegung des provinciellen Steuerwesens der Republik und Kaiserzeit die Scheidung der Immunität von tributum soli und von tributum capitis näher begründet wird. Endlich wird die Annahme weiterer in dem ius italicum enthaltener Privilegien abgewiesen, obwohl zweifelnd

die Uebertragung desjenigen ius civile auf die betreffenden Communen zugestanden, dessen Geltung gemeinhin auf Italien beschränkt ist.

Darauf wird in § 4: Des cités qui ont obtenu le Ius Italicum an die Thatsache, dass das ius italicum lediglich an coloniae civium und römische Municipien, nicht aber an Communen latinischen Rechtes verliehen worden ist, eine Erörterung der sogenannten coloniae liberae geknüpft und deren Vorkommen bestritten: libertas und Coloniequalität treffen nach dem Verfasser in derselben Commune zeitlich nicht zusammen, sondern folgen auf einander, wogegen die Figur des stehenden Silen auf den Münzen in Wahrheit nicht Symbol der libertas im staatsrechtlich technischen Sinne sei. Daran schliesst sich eine detaillirende, nach Provinzen geordnete Uebersicht der mit ius italicum privilegirten Communen, wobei der Verfasser, was Ulp. 1 de Cens. (D. L, 15, 1) betrifft, nur denjenigen Communen das ius italicum zuerkennt, denen solches von Ulp. ausdrücklich beigemessen ist.

Endlich in § 5: Quand a pris naissance le jus italicum et qu'est — il devenu sous Iustinian? wird zunächst die Entstehung des ius italicum behandelt und dabei die herrschende Ansicht adoptirt, dass der Sache nach dasselbe bereits an die Colonie Carthago verliehen ward, die technische Bezeichnung aber des Privilegs und dessen öftere Verleihung erst dem August beizumessen ist, wenn immer auch nur in beschränkterem Masse, als Zumpt annimmt. Und daran knüpfen sich die beiden weiteren Fragen nach den Schicksalen des ius italicum bis, wie unter Justinian, in Bezug worauf der Verfasser die Sätze aufstellt, dass seit dem 3. Jahrhundert die juristischen Verschiedenheiten in Betreff des solum italicum und provinciale verschwanden und somit die Constitution Justinian's De nudo jure Quiritium tollendo nur eine längst eingebürgerte Ordnung gesetzlich sanctionirt habe, somit aber die Bedeutung des ius italicum rücksichtlich der Eigenthumserwerbmodus verloren gegangen sei und so denn nun in irgend welchem Steuerprivilegium bestanden haben müsse — eine Deduction, die schon durch die wiederholte Erwähnung des fundus oder praedium italicum im Cod. Theod. widerlegt wird.

Die ganze Arbeit ist gründlich, solid und gewissenhaft und bietet, wenn auch im Allgemeinen nur die Resultate der jüngeren Forschungen bestätigend und wiederum in einzelnen Punkten nicht unbedenklich, doch eine schätzenswerthe Behandlung dieser Lehre.

29) Martin Budacker, Ueber die Erziehung der Jugend bei den alten Römern. Programm des evangelischen Obergymnasiums A. B. zu Bistritz in Siebenbürgen. 1883. 20 S.

Diese Abhandlung erörtert in zwei Abschnitten die Erziehung bei den Römern zuerst während der Königszeit und der Republik, und sodann während der Kaiserzeit, ohne dabei etwas wesentlich neues zu geben.

30) Augustini Caprara, Sacri consistorii advocati, Dissertatio ad legem unicam Codicis de professoribus, qui in urbe Constantinopolitana docentes ex lege meruerunt comitivam lib. XII. tit. XV. Rom 1883. 6 und 85 S. 4.

Diese Abhandlung giebt gleich als Einleitung in § 1 — 32 einen historischen Ueberblick über Unterricht und Lehrwesen bei den Römern, welcher, bis zu den Zeiten von Theodosius d. J. herabgeführt, zugleich die Stellung der öffentlichen Lehrer in Betracht zieht und so ganz von selbst zu dem Hauptthema: der Constitution von Theodos. in C. Th. VI, 21, 1 und C. Just. XII, 15, 1 hinleitet, deren Commentar in § 33—43 gegeben wird. Und daran schliesst sich in § 44—85 ein geschichtlicher Ueberblick über die Betheiligung und das Eingreifen der katholischen Kirche in das Unterrichtswesen während der späteren Jahrhunderte bis auf die Neuzeit herab.

Während nun jener Commentar selbst ganz gut geschrieben ist, so bietet die Einleitung nur ein aus jüngerer Hand entlehntes Material ohne eigene Controle, woraus sich Passagen erklären, wie S. 5: teste Varrone studia haec (sc. musices) veteribus levia et potius contemnenda visa sunt unter Verweisung auf C. Varr. Num. 2, 70, oder S 7: Plautus in Phormio de schola mentionem facit, quam Phedriae amasia frequentabat, wie denn überhaupt die Citate des Verfassers unglaubliche Anforderungen an den Leser stellen: Hor. Od. III, 6, 37 ff. wird S. 4 citirt als Horat. Ode 6 und wiederum Iulian. ep. 42 S. 31 als Morentinus Epist. Iulian.

31) Max Miller, Das Jagdwesen der alten Griechen und Römer für Freunde des klassischen Alterthums und den gebildeten Weidmann nach den Mittheilungen der alten Schriftsteller dargestellt. München 1883. 104 S.

Der Verfasser behandelt seinen Stoff in zehn Abschnitten: Jagdschriftsteller; Bedeutung und Werthschätzung der Jagd bei den Alten; Jagdwerkzeuge (Fangwerkzeuge, Werkzeuge zum Erlegen des Wildes, das Blendzeug); Jagdhunde und Jagdpferde; Jagdbetrieb; Jagd auf Hasen; Jagd auf Rothwild; Jagd auf Schwarzwild; Jagd auf Raubwild (Löwen, Bären, Wölfe, Füchse); Jagd auf Federwild.

Die Arbeit bietet eine ganz nützliche Uebersicht dessen, was die Quellen über die angegebenen Punkte enthalten. Allein darauf allein beschränkt sich auch die Behandlung, welche der Verfasser seinem Stoffe zu Theil werden lässt: derselbe geht nicht darauf aus, die Stellung der Jagd in dem antiken Leben in seiner Totalität zu würdigen und die Beziehungen des behandelten Thema zu anderen Seiten dieses Lebens aufzuweisen. Die Arbeit von G. Bagrenault de Puchesse, de venatione apud Romanos, Paris 1869 ist dem Verfasser entgangen.

32) E. von Keitz, Ueber Thierliebhaberei im Alterthume. Programm des Realprogymnasium. Duderstadt 1883. 34 S. 4.

Der Verfasser handelt vornämlich von der Thierzüchtung bei den Israeliten, Griechen und Römern und gelangt in Betreff der letzten zu dem Ergebnisse, dass die Züchtung von Thieren meist im Dienste nicht praktischer Zwecke, als vielmehr der Liebhaberei erfolgte, dabei aber ebenso den dem Genusse, wie den zur Arbeit dienenden Thieren sich zuwendete; darunter befindet sich nun auch der Hund, wogegen die Katze als Mittel gegen die Mäuse durch das gezähmte Wiesel oder Mard ersetzt ward.

In Verfolgung seiner Aufgabe hat der Verfasser Quellen, wie Litteratur emsig gesammelt und verwerthet.

33) G. Zuppetti, Misteri della toeletta presso le donne antiche romane; studii ed appunti. Venezia 1883,

hat dem Referenten nicht vorgelegen.

34) Dr. F. Waldmann, Oberlehrer am livländischen Landesgymnasium zu Fellin, Der Bernstein im Alterthum, eine historisch-philologische Skizze. Separatabdruck aus dem Programm des livl. Landesgymnasiums für das Jahr 1882. Fellin 1883. 87 S. 4.

Die Schrift eröffnet mit einer Vorbemerkung, welche, auf die eminente Bedeutung der Bernsteinfrage in cultureller, historischer und geographischer Beziehung hinweisend, eine Uebersicht der mannichfaltigen einschlagenden neuesten Litteratur giebt, zugleich wegen früherer Arbeiten auf die von Uckert, Werlauff und Baumstark gegebenen Zusammenstellungen verweisend; und wiederum den Schluss bilden zwei Beilagen, einerseits einen Extract der wichtigsten classischen Quellen über den Bernstein und anderntheils eine Zusammenstellung der Bernsteinfunde an den Handelsstrassen bietend. Im Uebrigen zerfällt die Schrift in drei Abtheilungen.

I. Von der Kenntniss des Bernsteins im Alterthum, worunter die Zeugnisse für die Kenntniss des Bernsteines und seiner Provenienz in den orientalischen, wie classischen Quellen zusammengestellt und gewürdigt, sowie die Benennungen des Bernsteines in den alten, wie neueren Sprachen zusammengestellt werden.

II. Von dem Bernsteinlande der Alten, worin, ausgehend von den modernen Fundstätten und deren Erträgnissen, die Frage, ob die Alten von vornherein oder ausschliesslich ihren Bernstein aus dem Samlande bezogen und ob auf dieses die Angaben der Alten über das Bernsteinland zu beziehen seien, eingehend erörtert und in fünf scharf präcisirten Thesen abgeschlossen wird.

Endlich III. Von dem Bernsteinhandel, dessen Betrieb, Ausbreitung und Strassen im Alterthum, worin zuerst der phönicische und karthagische Seehandel berührt und auf ein bescheidenes Maass zurückgeführt und sodann der Landhandel der Phönicier, Massalioten, Ligurer, Etrusker, Illyrer und Griechen untersucht, wie auch der Verfall des etruskischen Handels nach der Unterwerfung Etruriens durch die Römer constatirt wird. Endlich werden die verschiedenen Handelsstrassen: die Rheinstrasse, der adriatisch-baltische und der pontisch-baltische Strassenzug eingehender erörtert.

Die ganze Arbeit ist höchst sorgfältig und mit besonnener Kritik geführt, ruht auf gründlichem Studium der Quellen und Litteratur und bietet so eine treffliche Behandlung eines in mehrfacher Beziehung wichtigen Themas. Immerhin aber vermisst der Referent einerseits eine Berücksichtigung der für die Beurtheilung des phönicischen Bernsteinhandels beachtlichen Thatsache, dass Bernstein auch im Libanon sich findet, wie andrerseits die Erwähnung und resp. Benutzung von Blümner, Technologie und Terminologie II, 381 ff., wie von Helbig, osservazioni sopra il commercio dell' ambra in den Abhandlungen der Academia dei Lincei, in Betreff welcher letzteren ein Uebersehen um so weniger entschuldbar ist, als solche in diesem Jahresberichte 1877. XI, 230 ff. eingehender besprochen worden sind.

35) Barthélemy, Note pour servir à l'histoire des purpuras. Paris 1883. 20 S.

ist dem Referenten nicht zugekommen.

36) G. A. Saalfeld, Küche und Keller in Alt-Rom (in: Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge herausgegeben von Rud. Virchow und Fr. von Holtzendorff). Berlin 1883. 48 S.

bietet dem Kreise der Gebildeten zwei zeitlos gehaltene, aber dem Leben der vornehmen Welt der Kaiserzeit angehörige Schilderungen: der Tafel rücksichtlich Tischordnung, Speisekarte, Tischunterhaltung und Bedienung, und sodann des Trinkgelages in Betreff der Getränke und des Trinkcomments sammt der dabei üblichen Hazardspiele.

37) Ch. Daremberg et Edm. Saglio, Dictionnaire des antiquités grecques et romaines d'après les textes et les monuments, contenants l'explication des termes, qui se rapportent aux moeurs etc., et en général à la vie publique et privée des anciens. 8me fasc. Paris 1883.

enthält unter anderen in dem Artikel »Cibaria« eine umfassende Unteruchung über die Lebensmittel der Alten.

38) K. B. Hofmann, Die Getränke der Griechen und Römer vom hygienischen Standpunkte, in Deutsches Archiv für Geschichte der Medicin. 1883. 26 ff.

S. den Jahresbericht 1884. XLI, 78.

III. Schriften über Sacralalterthümer.

39) André Weiss, avocat à la cour d'appel, professeur agrégé à la faculté de droit de Dijon, Le droit fétial et les fétiaux à Rome, étude de droit international (Extrait de la France judiciaire). Paris 1883. 47 S.

Der behandelte Stoff ist in der Weise disponirt, dass nach einer einleitenden Vorbemerkung in einer ersten Abtheilung von dem Collegium der Fetialen und sodann von deren Functionen gehandelt wird.

Insbesondere die erste Abtheilung: Des Fétiaux du peuple Romain umfasst wiederum vier Abschnitte: A. Ce que c'était que les Fétiaux, nach Aufzählung verschiedener etymologischer Erklärungen des Namens eine allgemeine Bestimmung ihres berufsmässigen Wirkungskreises gebend; B. Origines de l'institution des Fétiaux, die classischen Ueberlieferungen über die Einführung des Institutes bei den Römern zusammenstellend; C. Organisation du Collège des Fétiaux, eine Darstellung, welche von dem Satze ausgehend: les Fétiaux participaient à la fois du sacerdoce et de la magistrature, und: les Fétiaux étaient des magistrats, des juges du droit public plutôt que des pontifes, darin einen schiefen Gedanken ausspricht: denn es waren dieselben weder Magistrate mit sacerdotalen Functionen, gleich dem tribunus celerum und den curiones, noch auch Priester mit magistratischen Functionen, vielmehr sind sie durchaus nur Priester mit völkerrechtlichen Functionen. Dann folgt eine Erörterung über das Collegium der Fetialen und über dessen Ergänzung, wie Vorstandschaft, über die persönlichen Auszeichnungen und Amtsattribute der Fetialen, sowie über den pater patratus und dessen Obliegenheiten. Endlich D. Attributions du Collège des Fétiaux bespricht die priesterliche, gesandtschaftliche, wie richterliche Stellung des Collegium.

Sodann die zweite Abtheilung: Du droit fétial chez les Romains gliedert sich in drei Abschnitte, von denen der erste: Esprit général du droit fétial romain mit einer Widerlegung der ganz unhaltbaren Aufstellung eröffnet, dass die ältesten Römer ein Völkerrecht überhaupt nicht gekannt hätten, vielmehr, zwei bezügliche Perioden in der Geschichte des Fetialrechtes scheidend, derselben die Sätze gegenüberstellt, dass die Zeit bis zu Ausgang der Republik eine Periode ergebe, où la justice et la modération semblent avoir seules inspiré le peuple romain dans ses relations internationales, und dass erst seit Sulla Rom die alten

Traditionen und Maximen der äusseren Politik aufzugeben begann. Und damit eröffnet dann die zweite, in dem dritten Abschnitte besprochene Periode: Décadence du droit fétial romain: der allmählich sich vollziehende Verfall der alten Staatsreligion entzog auch dem Fetialrechte seine Stütze: seine Handhabung sank herab zum blossen Formalismus, wie zur nackten Werkheiligkeit, bis endlich die Fetialen selbst, unbekannt wann, aber erst nach Claudius verschwinden.

Zwischen beide Abschnitte schiebt sich dann als mittlerer ein die Untersuchung: De quelques règles du droit fetial romain, worin die verschiedenen bezüglichen Punkte erörtert werden, nämlich a) Immunités des ambassadeurs étrangers, die römischer Seits den fremden Gesandten eingeräumte Unverletzlichkeit behandelnd. Sodann b) Extradition des citoyens romains, erörternd die völkerrechtliche Dedition desjenigen, der den Bürger eines fremden Staates verletzt hatte. Der Verfasser statuirt hierfür eine internationale Jurisdiction der Fetialen: dieselben bilden einen Gerichtshof, vor welchem der durch den Peregrinen verletzte römische Bürger ohne Weiteres Klage erhob und welcher, dafern er solche Klage als begründet erkannte, aus eigener Machtvollkommenheit eine Gesandtschaft an den Staat des Verletzers abordnete, durch solche dessen Dedition forderte und, nachdem solche erfolgt, ein Recuperatorengericht bestellte, welches über den Dedirten Recht sprach, während andrerseits wider den den Peregrinen verletzenden Römer ein analoges Verfahren bei den Behörden des Ersteren eingeschlagen wurde. Die Widersprüche, in welche solches von dem Verfasser construirte Verfahren mit den Quellen tritt, übersieht der Verfasser; dagegen der Thatsache gegenüber, dass solches Verfahren keinerlei Bekundung in den Quellen findet, vielmehr dieselben in allen berichteten Fällen völkerrechtlicher Dedition: von dem caudinischen Frieden abwärts in Wirklichkeit ein anderes Verfahren bezeugen, findet der Verfasser mit der Bemerkung sich ab: de bonne heure voyons-nous tomber en désuétude ce premier système de droit criminel international (S. 26). Daran schliesst sich unter c) De la guerre suivant le droit fétial eine Untersuchung der Mitwirkung der Fetialen bei der belli indictio: das bezügliche Verfahren eröffnete damit, dass der römische Staat seine Beschwerden über die von dem betreffenden fremden Staate erlittenen Verletzungen bei den Fetialen anbrachte, denen die Prüfung der sachlichen Gerechtigkeit solcher Beschwerden oblag; sodann nach einer für Rom günstigen Entscheidung der Fetialen stellten dieselben die rerum repetitio an, wonach, dafern der Gegner die Satisfaction verweigert, die Angelegenheit dem Senate unterbreitet und von diesem nach eingeholter Genehmigung der Comitien der Krieg beschlossen und weiterhin durch die Fetialen feierlich angesagt wurde. Endlich unter d) Des traités de paix ou d'alliance suivant le droit fétial, werden besprochen zuerst die traités de paix: indutiae und foedera, dann die traités d'alliance, und schliesslich la forme des traités.

Die Arbeit leidet an mannichfachen Irrthümern, hervorgerufen dadurch, dass die Anschauungen des Verfassers zu wenig über den Horizont hinausdringen, den das gewählte Thema begränzt; in Folge dessen mangelt eine Berücksichtigung von Ordnungen und Principien, welche, die Aufgabe, wie Functionen des ältesten Staates bestimmend und begränzend, dessen völkerrechtliche, wie internationale Beziehungen überhaupt durchaus massgebend beeinflussen und so einen Schlüssel zur richtigen Würdigung von Recht, wie Institut der Fetialen bieten. Und daraus nun ergeben sich die schwersten Irrthümer, in welche der Verfasser bei Behandlung seines Stoffes verfällt, namentlich aber das Verkennen der Thatsache, dass alle und jede Action der Fetialen durchaus durch die Initiative des Senates bestimmt ward und auf keinem Punkte die Fetialen aus eigener Machtvollkommenheit und selbstständig handelnd in die Beziehungen Roms zu auswärtigen Staaten eingriffen. Mit anderen Worten, der Verfasser übersieht, dass für die auswärtigen Beziehungen Roms neben den politischen Organen von Magistratur, Senat und Comitien niemals die Fetialen einen zweiten, coordinirten Factor ergeben, welcher durch eigene Entscheidung jene Beziehungen hätte massgebend beeinflussen können.

Und in der That werden auch diese Verhältnisse im Gegensatze zu dem Verfasser völlig anders und correct dargestellt in dem unter no. 2 besprochenen Werke von Mispoulet II, 425 ff.

40) E. C. Ferrini, De iure sepulcrorum apud Romanos (Estratto dall' Archivio giuridico). Bonon. 1883. 36 S.

Der Stoff dieser Abhandlung wird nach einer Einleitung, welche auf den gemischt pontificalen und civilen Charakter der bezüglichen Rechtsordnungen hinweist, in drei Capiteln zur Darstellung gebracht.

Zunächst cap. I: De religiosis atque de eorum iure eröffnet mit einer Wesenbestimmung der res religiosa: religiosum ist nicht allein der Grund und Boden, worin der Todte bestattet ist, sondern auch die demselben als Ausstattung in das Grab mitgegebene res mobilis (vgl. Marquardt, Priv. Leb. 355 f.). Damit verbindet sich die Frage nach den Bedingungen des Grund und Bodens als religiosus: solche Qualität kommt nur dem solum italicum oder italici juris zu und nur dann, wenn der Todte sei es von dem Grundeigenthümer oder mit dessen Genehmigung und ohne Verletzung des entgegenstehenden Rechtes eines Dritten, sei es in dem von ihm selbst hinterlassenen Grundstücke beigesetzt wird. Hieran knüpft der Verfasser eine Erörterung der die Gräber betreffenden Wege- oder Nutzungsgerechtigkeiten und deren immobiler Pertinenzen, sowie der Rechtsordnungen bei Bestattung auf einem locus publicus oder sacer, wie andrerseits bei Verhinderung der berechtigten Beisetzung oder bei widerrechtlicher Bestattung auf fremdem Grund und Boden. Den

Schluss bildet eine Darlegung der aus der Qualität als res religiosa sich ergebenden Dispositionsbeschränkungen.

Sodann cap. II: De funeribus eorumque sumptibus erörtert unter einem Hinblicke auf die Bestattungskosten an sich die Pflicht zu deren Aufwendung, wie zur Todtenbestattung selbst: die letztere liegt ob in erster Linie dem vom Testator dazu Berufenen und in zweiter Linie dem Erben, steht aber auch jedem beliebigen Dritten frei, dem dann, dafern er negotiorum gerendorum und nicht pietatis causa die Bestattung vollzogen hat, die Kosten von dem Erben zu erstatten sind; endlich treten hierneben noch die collegia funeraticia.

Endlich cap. III: De iis quibus sepulcri ius competit. De sepulcrorum tutela. De crimine sepulcri violati erörtert zuerst den Anspruch auf Beisetzung in einem gegebenen Begräbnisse: es wird von dem Errichter eines Grabmonumentes bald sich allein oder auch gewissen namentlich bezeichneten Personen mit Ausschluss der Erben solcher Anspruch reservirt, bald auch das Monument zum sepulcrum familiae oder hereditarium erklärt, eventuell zugleich auch den Freigelassenen eröffnet. Daran schliesst sich eine Betrachtung der testamentarischen Bestimmungen in Betreff der Unterhaltung von Grabstätten, worauf die Theorie der sepulcri violatio folgt: zuerst werden die darunter fallenden Thatbestände in ihrer doppelten Richtung wider den Leichnam und wider die Grabstätte sammt deren Pertinenzen aufgestellt, dann die bezüglichen Rechtsmittel dargelegt und endlich die Praxis erörtert, dass der Errichter eines Grabmonumentes ein gewisses Gebahren mit demselben bei einer Geldstrafe verbietet, welche bald dem Staate oder einer Commune, bald einem Priestercolleg oder auch einem Handwerkercollegium überwiesen wird.

So behandelt die Schrift, unter Ausschliessung des Antiquarischen, einen juristischen, in mehrfacher Beziehung interessanten und von der Wissenschaft seit Langem vernachlässigten Stoff und dies klar und einsichtsvoll, wie aber auch mit neuen Mitteln, welche der Verfasser den epigraphischen Ueberlieferungen entlehnt.

41) F. B(uecheler), Die staatliche Anerkennung des Gladiatorenspiels, in Rhein. Museum für Philol. Neue Folge 1883. XXXVIII, 476–479

erörtert den Zeitpunkt, wo an Stelle gelegentlicher und privater Gladiatorenspiele die Uebernahme regelmässig wiederkehrender Spiele in die Staatsleitung und in Folge dessen auch die Organisation ständiger Gladiatorenbanden erfolgte: die Combination Ritschl's, welcher solchen Vorgang der sullanischen Epoche überwiesen hatte, wird von dem Verfasser aus einer Passage im Ennodius als zutreffend nachgewiesen: es fällt derselbe in das Jahr 649: P. Rutilio Rufo, C. Manlio coss.

42) H. Schaafhausen, Ueber den römischen Isis-Dienst am Rhein, in Jahrbüchern des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande. Bonn 1883. Heft LXXVI, 31–62

giebt, nach einem Ueberblicke ebenso über das Eindringen des Isis-Dienstes in Rom und die Stellungnahme der Staatsgewalt solchem Vorgange gegenüber, wie über den römischen Typus der Isis-Darstellungen, eine eingehendere Erörterung des Vorkommnisses römisch-ägyptischer Alterthümer im Allgemeinen, wie der Spuren des Isiscultus insbesondere am Rhein während der Römerzeit, womit sich zugleich eine Betrachtung der Spuren solchen Götterdienstes bei den germanischen Stämmen verbindet.

3 0112 126253159